

52/AB

Die Abgeordnete zum Nationalrat Anna-Elisabeth Aumayr und Kollegen haben am 1. Februar 1996 unter der Nr. 104/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend transeuropäische Wassernetze gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Erachten Sie die Errichtung von transeuropäischen Wassernetzen als sinnvoll und für die Versorgung Europas mit Wasser für notwendig?
2. Sind Sie der Meinung, daß Österreich die wasserarmen Länder des Südens mit Wasser beliefern soll? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen soll dies Ihrer Meinung nach erfolgen und wenn nein, welche Gründe sprechen für Sie dagegen?
3. Welche Auswirkung hat Ihrer Meinung nach die Dotierung transeuropäischer Wassernetze auf die österreichische Energiebilanz?
4. Können Sie von Seiten Ihres Ressorts ausschließen, daß in Zukunft die Entscheidung über österreichische Wasserressourcen in Brüssel fallen werden?
5. Was werden Sie unternehmen, wenn betreffend die Bewirtschaftung der Wasserressourcen das Einstimmigkeitsprinzip im Zuge der Maastricht-Revision zugunsten des Mehrstimmigkeitsprinzips fällt?
6. Besteht Ihrer Meinung nach durch den Art. 130 s des Beitrittsvertrages die Möglichkeit, Österreich
 - a) an der Errichtung eines transeuropäischen Wassernetzes verbindlich zu beteiligen
 - b) und ist Österreich in der Folge verpflichtet, dieses transeuropäische Wassernetz aus seinen eigenen Ressourcen zu dotieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wasser ist nicht Gegenstand transeuropäischer Netzwerke der EU; den Fragen kommt keine Aktualität zu. Grundsätzlich ist es meine Überzeugung, daß die Lösung von Wassermangelproblemen national durch Einschränkungen und Maßnahmen zur optimalen Nutzung der gegebenen Ressourcen sowie höchstens in einem übersehbaren regionalen Ausgleich gefunden werden muß.

Zu Frage 3 : .

Da diesbezügliche Überlegungen und Rahmenbedingungen nicht vorliegen, kann hiezu keine Aussage gemacht werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen auf europäischer Ebene ist Art. 130 s, Abs. 2 EG-Vertrag. Diesbezügliche Entscheidungen können demnach nur nach dem Prinzip der Einstimmigkeit getroffen werden. Eine Entscheidung über österreichische Wasserressourcen auf europäischer Ebene ohne Zustimmung Österreichs ist daher ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Rechtslage steht derzeit nicht zur Diskussion, sie würde aber jedenfalls der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bedürfen. Ein Übergang vom Einstimmigkeits- zum Mehrstimmigkeitsprinzip im Bereich der Bewirtschaftung von Wasserressourcen würde somit auch die Zustimmung Österreichs erfordern. Österreich spricht sich aber gegen eine Änderung dieser Rechtsgrundlage und gegen ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip aus. Die diesbezügliche Haltung ist auch in den Leitlinien der Bundesregierung zur Regierungskonferenz 1996 festgehalten.

Abschließend möchte ich betonen, daß die Errichtung eines "transeuropäischen Wassernetzes" nicht zur Diskussion steht. Eine verbindliche Beteiligung Österreichs an der Errichtung eines Netzwerkes sowie eine Verpflichtung Österreichs zur Dotierung des Netzwerkes aus den eigenen Ressourcen ohne österreichische Zustimmung wäre aber jedenfalls aus den genannten Gründen nicht möglich.